

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/25 vom 1. April 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_25

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/25 du 1 avril 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/25 del 1 aprile 2015

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Invalidenrente. Nachdem die Verwaltung - wenn auch etwas rudimentär - das Vorhandensein von leidensadaptierten Tätigkeiten nachweisen kann, ist nunmehr von der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auszugehen. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. April 2015, IV 2013/25).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend ist der Rentenanspruch gemäss Verfügung vom 13. Dezember 2012 streitig und damit, ob der ausgeglichene Arbeitsmarkt genügend Stellen bereit hält, welche die Einschränkungen der Beschwerdeführerin, wie sie vom Versicherungsgericht im Urteil vom 30. Juni 2010 gestützt auf das Gutachten Dres. G.____/H.____ definiert wurden (also auch der psychischen Einschränkungen), berücksichtigen. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demgegenüber die Frage des Anspruchs auf Eingliederungsmassnahmen. Ein solcher Anspruch wurde von der Beschwerdegegnerin nach dem Assessmentgespräch vom 12. Oktober 2011 verneint mit der Begründung, die Beschwerdeführerin habe sich gegenüber der Eingliederungsberaterin als subjektiv nicht arbeitsfähig bezeichnet (Mitteilung vom 21. Oktober 2011 [act. G 4.1/114]). Zwar wurde das Assessmentgespräch fälschlicherweise ohne Wissen und Beisein des Rechtsvertreters durchgeführt. Auf die entsprechende Rüge der Gehörsverletzung ist aber nicht im vorliegenden Verfahren einzugehen. Anzumerken bleibt indessen, dass sich die Beschwerdeführerin bei tatsächlichem Interesse an Eingliederungsmassnahmen oder an einer beruflichen Abklärung im geschützten Rahmen (vgl. Assessment-Protokoll [act. G 4.1/112.3]) jederzeit bei der Beschwerdegegnerin melden kann. Eine entsprechende - nicht nur verbal geäusserte - Bereitschaft der Beschwerdeführerin ergibt sich jedoch weder aus den Aufzeichnungen der Eingliederungsberaterin (act. G 4.1/112), bei denen im Übrigen kein begründeter Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht, noch aus den nachträglichen und bis heute ergangenen Eingaben des Rechtsvertreters. Darüber hinaus hat auch der Rechtsvertreter nach Erhalt der ihm zugestellten Mitteilung vom 21. Oktober 2011 keine beschwerdefähige Verfügung oder gar die Wiederholung des Assessmentgesprächs in seinem Beisein verlangt.

E. 2

2.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a),

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Ein solcher Arbeitsmarkt ist gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Dabei ist nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten auszugehen. Es können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. Andererseits sind an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen (BGE 110 V 273 E. 4b S. 276; Urteil des Bundesgerichts 9C_121/2008 vom 4. August 2008 E. 5.1; Urteil 9C_442/2008 vom 28. November 2008 E. 4.2 und Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 97/00 vom 29. August 2002 E. 1.3.1 mit Hinweisen). 2.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 3

3.1 Gemäss Urteil des Versicherungsgerichts vom 30. Juni 2010 ist das Gutachten Dres. G.____/H.____ beweiskräftig und die darin festgelegten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit (inkl. die psychiatrischen) sind zu berücksichtigen (E. 2.8.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_24/2014 vom 12. Juni 2014 E. 2.2 zur Bindungswirkung von Rückweisungsentscheiden sowohl für die Parteien als auch für das Gericht). Die Beschwerdeführerin verlangt nun die Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustands. Dabei beruft sie sich im Wesentlichen auf einen Bericht der (psychiatrischen) Klinik I.____ vom 23. Mai 2012. Darin diagnostizieren die Dres. K.____ und L.____ eine atypische Depression mittelgradiger Ausprägung mit organischem Syndrom (F32.8). Sie gehen von einer 60 %-igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit aus (leichte handwerkliche Arbeit, keine Akkord- oder Schichtarbeit, keine Maschinen- oder Fliessbandarbeit, keine Arbeit mit scharfen Werkzeugen oder Gegenständen [act. G 4.1/128.4]). Mit dem RAD ist diesbezüglich jedoch davon auszugehen, dass sich daraus keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands ableiten lässt (vgl. act. G 4.1/132.1). Zudem halten die Dres. K.____ und L.____ die Leistungsfähigkeit für steigerungsfähig und eine leidensadaptierte Tätigkeit aus psychiatrischer Sicht zumindest implizit für wünschenswert (act. G 4.1/128.3f.). Somit ist zumindest bis zum Verfügungserlass vom 13. Dezember 2012 von einem grundsätzlich unveränderten Gesundheitszustand auszugehen. Eine allfällige später eingetretene Verschlechterung desselben ist daher nicht im vorliegenden Verfahren zu behandeln. Es bleibt damit nach wie vor bei der gutachterlich festgestellten

Arbeitsfähigkeit von 70 % adaptiert (vgl. auch RAD vom 27. Juni 2012 [act. G 4.1/132.2]). Damit bleiben auch die gutachterlich festgestellten Adaptationskriterien weiterhin gültig.

3.2 In Bezug auf die qualitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit gingen die Gutachter Dres. G. ___/H. ___ davon aus, dass aus orthopädischer Sicht von einer körperlich leichten Tätigkeit in temperierten Räumen auszugehen sei, die abwechslungsweise sitzend und stehend durchgeführt werden könne, ohne dass dabei regelmässig inklinierte, reklinierte oder rotierte Körperhaltungen eingenommen und Gegenstände über 10 kg gehoben oder getragen werden müssten. Aus psychiatrischer Sicht müsse es sich um eine geistig einfache Tätigkeit ohne erhöhten Zeitdruck, mit wenig Kunden- oder Menschenkontakten, klaren Arbeitsstrukturen im kleinen Team, klarer Führung und Anleitung und ohne Schichtarbeit handeln (act. G 4.1/76.8). Nicht wesentlich anders umschreiben auch die Dres. K. ___/L. ___ in ihrem Bericht vom 23. Mai 2012 eine adaptierte Tätigkeit, indem sie von einer leichten handwerklichen Arbeit, ohne Akkord, ohne Schichtarbeit, ohne Maschinen- oder Fliessbandarbeit und ohne Arbeit mit scharfen Werkzeugen oder Gegenständen ausgehen (act. G 4.1/128.4). Zusammengefasst darf die Tätigkeit somit körperlich nicht zu streng (rückenadaptiert), nicht zu hektisch und nicht zu anspruchsvoll sein und muss in einem kleinem Team mit klaren Strukturen und wenig Kontakten stattfinden.

3.3 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es vorliegend nicht um eine Stellenvermittlung geht. Es ist deshalb unerheblich, ob die von der Beschwerdegegnerin aufgeführten Stellen noch offen sind oder ob ein Unternehmen seinen Sitz in der Zwischenzeit in den Kanton P. ___ verlegt hat. Im Weiteren geht es bei der durchgeführten Abklärung nicht in erster Linie um die körperlichen Adaptationskriterien, ist der erste Arbeitsmarkt doch dahingehend normiert, dass er einen Fächer von Tätigkeiten umfasst (vgl. E. 2.2), die auch körperlich leichte (< 10kg), wechselbelastende und solche Tätigkeiten aufweisen, die keine inklinierten, reklinierten oder rotierten Körperhaltungen bedingen. Arbeit in temperierten Räumen stellt sodann die Regel und nicht die Ausnahme dar. Die Abklärungen zielen somit vordringlich auf die Klärung der Frage, ob die Beschwerdeführerin mit ihren psychischen Einschränkungen auf dem ersten Arbeitsmarkt noch eine verwertbare Tätigkeit erbringen kann oder ob sie nurmehr im geschützten Rahmen arbeiten kann. Die nachfolgenden Stellenbeschriebe sind somit im Wesentlichen auf diese Frage hin zu überprüfen.

3.4 Die Eingliederungsverantwortliche legte am 5. Dezember 2011 eine Liste mit vier Stellen vor. Darauf waren die C. ___ AG, die D. ___ GmbH, die E. ___ GmbH, St. Gallen, sowie die F. ___ AG + Co. KG, aufgeführt. Am 6. Februar 2015 erstellte die Eingliederungsberatung sodann eine Liste mit präzisierter Umschreibung der Anforderungsprofile. Bei der C. ___ AG wird aufgeführt, der Arbeitgeber biete für ungelernete Personen im Bereich der Elektromesstechnik intellektuell einfache und adaptierte Tätigkeiten an. Es handle sich um feinmotorische Arbeiten, die sitzend und stehend durchführbar seien, auf Grund der Möglichkeit verschiedener Arbeitsstationen sei auch Gehen möglich. Die Gewichtsbelastung liege bei wenigen Gramm. Es bestehe ein angenehmes Teamklima bei sauberem Arbeitsplatz. Auf Wunsch bestehe die Möglichkeit eines Arbeitsplatzwechsels, denn es würden auch Tätigkeiten im Bereich AVOR & Verpackung angeboten. Schichtarbeit sei nicht erforderlich (act. G 11.1). Die Rechtsvertreterin macht dazu geltend, die Beschwerdeführerin habe noch nie feinmotorisch gearbeitet. Auf Grund ihrer kognitiven und psychischen Einschränkungen (langsames Denken, umständlich, abwesend) werde es für sie kaum möglich sein, sich in eine neue Tätigkeit, die eine hohe Konzentration und feinmotorisches Geschick erfordere, einzuarbeiten. Zudem werde bereits im Urteil vom 30. Juni 2010 festgehalten, dass es

unklar sei, ob die Beschwerdeführerin Kontrollarbeiten ausführen könne (act. G 13). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass bei der Beschwerdeführerin keine Restriktion für feinmotorische Tätigkeiten besteht. Von Kontrollarbeiten ist im Stellenbeschrieb nicht die Rede. Vielmehr ist die beschriebene Stelle speziell für ungelernete Personen geeignet und ist im kleinen Team auszuführen. 3.5 Bei der D.____ GmbH wird ausgeführt, es seien Arbeiten im Bereich Verpackung auszuführen. Durch ein kleines Team von 7 Personen würden verschieden Kartone zu Schachteln und Verpackungen zusammengelegt und gefaltet. Es handle sich um leichte, einfache motorische Arbeiten. Die Gewichtsbelastung betrage wenige 100 Gramm. Die Betriebsmitarbeiter seien an einem grossen Pult tätig. Die Arbeit könne wahlweise sitzend oder stehend ausgeübt werden. Da auch das Material aus dem Depot geholt werden müsse, bestehe die Möglichkeit sich zu bewegen. Die Arbeit werde in einem temperierten Raum ausgeführt; Schichtarbeit falle nicht an. Dazu führt die Rechtsvertreterin aus, es sei insbesondere offensichtlich, dass die Mitarbeiter an einem Tisch arbeiteten. Der Beschwerdeführerin sei jedoch nur ein geringer Menschenkontakt zumutbar. Dies sei nicht vereinbar mit einer ganztägigen Arbeit mit allen Mitarbeitenden an einem Pult. Zudem sei nicht nachvollziehbar, wie diese Tätigkeiten wechselbelastend ausgeübt werden könnten, wenn alle an einem Pult arbeiteten. Die Arbeitshöhe sei kaum individuell verstellbar. Entgegen dieser Ansicht, ist es der Beschwerdeführerin nach den gutachterlichen Vorgaben möglich, in einem kleinen Team zu arbeiten. Der Umstand, dass noch ein paar weitere Personen im Raum anwesend sind, steht dem gutachterlichen Erfordernis, wonach nur wenig Kunden- und Menschenkontakte bestehen sollten, nicht entgegen. 3.6 Bei der E.____ GmbH führt die Eingliederungsberatung der Beschwerdegegnerin aus, handle es sich um einen Versandhandel für Babyartikel. Im Kleinbetrieb mit 7 Mitarbeitern würden Packarbeiten nach Bestellung vorgenommen. Die Artikel lägen im Minimalgewicht (gemeint wohl: Maximalgewicht) von wenigen 100 Gramm. Es seien sämtliche Adaptationskriterien erfüllt. Es handle sich um eine körperlich leichte Arbeit, die in wechselbelastender Weise durchgeführt werden könne. In der geistig einfachen Tätigkeit müssten keine Zwangshaltungen eingenommen werden. Es bestehe auch kein Zeitdruck; zudem fänden im kleinen Team keine Kundenkontakte statt. Es sei keine Schichtarbeit zu leisten. Dazu führt die Rechtsvertreterin aus, die auszuführenden Tätigkeiten seien mehrheitlich Verpackungsarbeiten, die nach Bestellung vorgenommen würden. Dies beinhalte offensichtlich auch Sortier- und Prüfarbeiten, deren Zumutbarkeit ebenfalls unklar sei. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, dass im Versandhandel kein Zeitdruck bestehen soll. Zwar ist auf Grund der vorstehenden Beschreibung nicht anzunehmen, dass die genannten Verpackungsarbeiten tatsächlich Sortier- und Prüfarbeiten oder Arbeiten unter Zeitdruck beinhalten. Selbst wenn man jedoch diese konkrete Stelle als ungeeignet für die Beschwerdeführerin ansehen möchte, würde sich am Gesamtergebnis nichts ändern. 3.7 Bei der F.____ würden elektromechanische Haushaltsgeräte zusammengebaut. Die Montagearbeiten seien mit wenig Gewicht verbunden. Es erfolgten keine Schichtarbeiten. Die Tätigkeit sei stressfrei, wenig anspruchsvoll und könne im Sitzen wie auch im Stehen bei normalen Temperaturen ausgeübt werden. Die Arbeit sei im kleinen Team und ohne Zwangshaltungen auszuführen. Es handle sich um eine einfache Tätigkeit ohne Kundenkontakt. Dazu führt die Rechtsvertreterin aus, es sei wohl erneut von feinmotorischen Tätigkeiten auszugehen. Zudem sei nicht anzunehmen, dass die Montage von Kleinteilen in wechselbelastender Haltung ausgeführt werden könne. Vielmehr sei anzunehmen, dass dabei stets die gleiche, vornüber gebeugte Haltung eingenommen werden müsse. Wie bereits ausgeführt, besteht bei der Beschwerdeführerin keine Restriktion für

feinmotorische Tätigkeiten. Im Weiteren handelt es sich um eine anspruchslose Tätigkeit im kleineren Team ohne Schichtarbeit. 3.8 Insgesamt ist somit auf Grund der von der Eingliederungsberatung der Beschwerdegegnerin vorgelegten Stellenbeschriebe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch auf dem ersten Arbeitsmarkt Stellen existieren, die nicht nur die körperlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin berücksichtigen, sondern auch mit den gutachterlich genannten psychischen Einschränkungen ausgeübt werden können. Namentlich ist auf Grund der aufgeführten Stellenbeschriebe davon auszugehen, dass es Nischenarbeitsplätze gibt, die geistig einfache Tätigkeiten beinhalten und ohne erhöhten Zeitdruck, mit wenig Kunden- und Menschenkontakten, im kleinen Team mit klaren Strukturen sowie ohne Schichtarbeit ausgeübt werden können. Auf Grund des Abklärungsergebnisses kann jedenfalls nicht gesagt werden, die der Beschwerdeführerin noch offen stehenden

Betätigungsmöglichkeiten seien so eng, dass sie nur eine theoretische Möglichkeit darstellten, in der Realität jedoch praktisch nicht vorkämen, mithin nicht Gegenstand des ersten Arbeitsmarktes bildeten. Der Beschwerdeführerin ist somit die erwerbliche Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit möglich und zumutbar. 3.9 Nachdem die Beschwerdeführerin auch als Gesunde weit unterdurchschnittlich verdient hat, reicht ein bestätigter Arbeitsunfähigkeitsgrad von 30 % - bei einem rechtsprechungsgemässen "Parallelisierungsselbstbehalt" von 5 % und einem angemessenen Leidensabzug von 10 % (selbst ein Leidensabzug von 15 % würde am Resultat nichts ändern) - für die Zusprache einer Rente nicht aus. Es resultiert immer, d.h. unabhängig vom konkret eingesetzten Valideneinkommen, ein Invaliditätsgrad von rund 34 % (Valideneinkommen Y - $[105 \% \text{ des Valideneinkommens } Y \times 70 \% \times 90 \%] : \text{Valideneinkommen } Y \times 100$). Die Beschwerdegegnerin ging zunächst von einem Valideneinkommen von Fr. 37'464.-- bei einem durchschnittlichen Verdienst gemäss Tabelle TA1 von Fr. 51'368.--, jeweils bezogen auf das Jahr 2009, aus (act. G 4.1/120f.). Bezogen auf das Jahr 2011 ging sie von einem - unbestritten gebliebenen - Valideneinkommen von Fr. 38'722.-- bei einem Tabelleneinkommen von Fr. 53'255.-- aus (Feststellung vom 18. Juli 2012 [act. G 4.1/135f.]). Dies ergibt unter Berücksichtigung einer 70 %-igen Arbeitsfähigkeit und eines Leidensabzugs von 10 % einen Invaliditätsgrad von knapp 34 % (Fr. 38'722.-- - $[Fr. 38'722.-- \times 105 \% \times 70 \% \times 90 \%] : Fr. 38'722.-- \times 100$). 3.10 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser erweist sich im vorliegenden Fall als durchschnittlich. Die Gerichtsgebühr ist deshalb praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen. Die Gerichtsgebühr ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.